

Stand: 19.05.2024 14:13:16

Vorgangsmappe für die Drucksache 15/10751

"Rücktrittsmöglichkeit bei Stichwahlen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 15/10751 vom 04.06.2008
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 15/10944 des KI vom 26.06.2008
3. Beschluss des Plenums 15/11208 vom 16.07.2008
4. Plenarprotokoll Nr. 129 vom 16.07.2008

Antrag

der Abgeordneten **Herbert Ettengruber, Thomas Obermeier, Martin Fink, Joachim Haedke, Hans Herold, Thomas Kreuzer, Christian Meißner, Rudolf Peterke, Angelika Schorer, Helga Weinberger, Dr. Manfred Weiß, Peter Winter, Otto Zeitler** CSU

Rücktrittsmöglichkeit bei Stichwahlen

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 46 Abs. 1 Satz 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) räumt den Teilnehmern einer Stichwahl ein Rücktrittsrecht ein. Die Regelung wurde mit dem „Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes“ vom 26.07.2006 (Drs. 15/5005) eingeführt. Tritt ein Bewerber von der Stichwahl zurück, ist nach aktueller Rechtslage innerhalb von drei Monaten die Wahl zu wiederholen, Art. 46 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5, Art. 44 Abs. 2 GLKrWG.

Anlässlich der Kommunalwahlen 2008 wurde offenkundig, dass diese Regelung zu Verunsicherung sowohl in der Bevölkerung als auch in den Kommunen geführt hat. Eine bloße Abschaffung des Rücktrittsrechtes ist nicht zielführend, da es dem – dann im Rahmen der „erzwungenen“ Stichwahlteilnahme zum Zuge gekommenen Bewerber – unbenommen bliebe, die Wahl nicht anzunehmen, mit der Folge, dass ebenfalls Neuwahlen anzusetzen wären.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit im Herbst 2008 über die Erfahrungen mit der Neuregelung in Art. 46 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG zu berichten.

Hierbei ist insbesondere einzugehen auf

- aufgetretene Probleme,
- den für die Gemeinden entstandenen Kosten- und Verwaltungsaufwand,
- die Wahlbeteiligungen bei der Erst- und Wiederholungswahl,
- sowie auf die Frage, ob im Rahmen der Wiederholungswahlen – in dem Fall, dass erneut eine Stichwahl anzusetzen war – erneut vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht wurde.

Ferner wird die Staatsregierung aufgefordert, Handlungsalternativen aufzuzeigen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

**Antrag der Abgeordneten Herbert Ettengruber, Thomas Obermeier,
Martin Fink u.a. CSU**
Drs. 15/10751

Rücktrittsmöglichkeit bei Stichwahlen

I. Beschlussempfehlung:

Z u s t i m m u n g

Berichterstatter: **Dr. Manfred Weiß**
Mitberichterstatter: **Rainer Volkmann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 102. Sitzung am 11. Juni 2008 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Antrag in seiner 87. Sitzung am 26. Juni 2008 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung
Z u s t i m m u n g empfohlen.

Herbert Ettengruber
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Herbert Ettengruber, Thomas Obermeier, Martin Fink, Joachim Haedke, Hans Herold, Thomas Kreuzer, Christian Meißner, Rudolf Peterke, Angelika Schorer, Helga Weinberger, Dr. Manfred Weiß, Peter Winter, Otto Zeitler CSU**

Drs. 15/10751, 15/10944

Rücktrittsmöglichkeit bei Stichwahlen

Art. 46 Abs. 1 Satz 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) räumt den Teilnehmern einer Stichwahl ein Rücktrittsrecht ein. Die Regelung wurde mit dem „Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes“ vom 26.07.2006 (Drs. 15/5005) eingeführt. Tritt ein Bewerber von der Stichwahl zurück, ist nach aktueller Rechtslage innerhalb von drei Monaten die Wahl zu wiederholen, Art. 46 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5, Art. 44 Abs. 2 GLKrWG.

Anlässlich der Kommunalwahlen 2008 wurde offenkundig, dass diese Regelung zu Verunsicherung sowohl in der Bevölkerung als auch in den Kommunen geführt hat. Eine bloße Abschaffung des Rücktrittsrechtes ist nicht zielführend, da es dem – dann im Rahmen der „erzwungenen“ Stichwahlteilnahme zum Zuge gekommenen Bewerber – unbenommen bliebe, die Wahl nicht anzunehmen, mit der Folge, dass ebenfalls Neuwahlen anzusetzen wären.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit im Herbst 2008 über die Erfahrungen mit der Neuregelung in Art. 46 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG zu berichten.

Hierbei ist insbesondere einzugehen auf

- aufgetretene Probleme,
- den für die Gemeinden entstandenen Kosten- und Verwaltungsaufwand,
- die Wahlbeteiligungen bei der Erst- und Wiederholungswahl,
- sowie auf die Frage, ob im Rahmen der Wiederholungswahlen – in dem Fall, dass erneut eine Stichwahl anzusetzen war – erneut vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht wurde.

Ferner wird die Staatsregierung aufgefordert, Handlungsalternativen aufzuzeigen.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident

Plenarprotokoll Nr. 129 vom 16.07.2008

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)